

**Der Steuer-Tipp:
Jahresendcheck – gemeinnützige Vereine:
Vor dem 31.12. handeln!**

Durch zielorientierte Handlungen noch im laufenden Jahr können Steuervorteile erzielt oder Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht vermieden werden. Es gilt, Höchstbeträge auszuschöpfen und Grenzwertüberschreitungen und Fristversäumnisse zu vermeiden.

Nachfolgend einige Überlegungen hierzu:

- Wurden alle **satzungsgemäßen und steuerbegünstigten Aufgaben** erfüllt oder sind noch Handlungen notwendig?
- Wurde das **Gebot der zeitnahen Mittelverwendung** beachtet? (Zweijahresfrist)
Gilt nicht mehr für kleine Vereine mit jährlichen Einnahmen von bis zu 45.000 €.
- Gilt es Ausgaben vorzuziehen, Rücklagen zu bilden etc., um **ein steuerschädliches Ergebnis** zu vermeiden?
- Werden die **steuerlichen Freibeträge** (5.000 €) im steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb überschritten?
- Wurden die **Grenzwerte** für steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschale: 3.000 €) und den Ehrenamtspauschbetrag (840 €) eingehalten?
- Wurde oder wird die **Zweckbetriebsgrenze** für sportliche Veranstaltungen überschritten und Konsequenzen hieraus?
- Wurde die **Einnahmegrenze** von 45.000 € (§ 64 Abs. 3 AO) überschritten und Konsequenzen hieraus?
- Entspricht die Satzung (Satzungsscheck) dem aktuellen Stand des Gemeinnützigkeitsrechts?

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM